Satzung des Tennisclubs Grün-Weiß Elzach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tennisclub Grün-Weiß Elzach e.V. und hat seinen Sitz in Elzach. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tennisbundes und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br., VR280040, eingetragen.

Der Gerichtsstand ist Freiburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigung, sowie die Förderung der Jugend.
- 2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4. Auf Beschluss des Vorstandes kann an die Mitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung oder eine angemessene Vergütung bezahlt werden. (Hierbei sind die Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG zu beachten).
- 5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Elzach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.1. Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:
 - 1. Aktive Mitglieder
 - 2. Ehrenmitglieder
 - 3. Passive Mitglieder
 - 4. Jugendmitglieder

Zn 1:

Aktive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

Zu 2:

Personen, die sich besondere Verdienste um den Tennissport oder um den Tennisclub erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, genießen aber Beitragsfreiheit.

Zu 3:

Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder, die die Tennissporteinrichtung nicht benutzen. Sie besitzen nach Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht. Werden passive Mitglieder in ein Cluborgan gewählt, erhalten sie automatisch für die Dauer der Wahlperiode das aktive Wahlrecht. Ehemalige aktive Mitglieder, die passiv werden, behalten das aktive Wahlrecht bei.

Zu 4:

Jugendmitglieder sind Schüler oder Auszubildende, soweit sie das sechste Lebensjahr vollendet und am 1. Januar des betroffenen Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

1.2. Alle aktiven Mitglieder, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Club ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, ebenso der Wechsel von der passiven in die aktive Mitgliedschaft. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder den Wechsel. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Vorstandsbeschluss über den Beitrittsantrag. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1. Durch Tod
- 2. Durch Austritt
- 3. Durch Streichung in der Mitgliederliste
- 4. Durch Ausschluss
- 5. Durch Auflösung des Tennisclubs.

Zu 2:

Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.

Zu 3:

Mitglieder, die durch schlüssige Handlung oder Erklärung kundtun, dass sie nicht mehr dem Club angehören wollen, ohne aber rechtswirksam zu kündigen, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Zu 4:

Es wird auf § 10 der Satzung verwiesen.

§ 6 Organe

Die Organe des Tennisclubs sind:

- 1. Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- 1 Der 1 Vorsitzende
- 2. Der 2. Vorsitzende
- 3. Der Schatzmeister
- 4. Der Schriftführer
- 5. Der Sportwart
- 6. Der Jugendsportwart
- 7. Bis zu 3 Beisitzer

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein, außerdem der 2. Vorsitzende zusammen mit dem Schatzmeister.

Der Vorstand leitet und verwaltet den Club gem. den in der Satzung vorgegebenen und von den Organen beschlossenen Ordnungen und Zielen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben.

Im Ausnahmefall kann ein nicht anwesendes Mitglied, welches das passive Wahlrecht besitzt, gewählt werden, wenn der Mitgliederversammlung eine von ihm eigenhändig unterzeichnete Erklärung vorliegt, dass es bereit ist, das betreffende Amt zu übernehmen.

Die Einberufung des Vorstandes obliegt dem 1. Vorsitzenden. Sie kann formlos, auch mündlich ohne Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von drei Mitgliedern, darunter entweder der 1. oder 2. Vorsitzende.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu bilden; die Ausschussmitglieder können zu Vorstandsitzungen in beratender Funktion – ohne Stimmrecht – berufen werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Clubs als Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig.

Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal stattfinden.

Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch die übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des § 7 der Satzung.

Für den Fall, dass der gesamte Vorstand tatsächlich oder rechtlich verhindert wäre, verweist die Satzung ausdrücklich auf den § 29 BGB (Notbestellung).

Die Mitglieder sind schriftlich spätestens 14 Tage vorher zur ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Auf der Einladung muss die genaue Tagesordnung ersichtlich sein.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- 1. Geschäftsbericht des Vorstandes.
- 2. Bericht der Kassenprüfer
- 3. Entlastung des Vorstandes
- 4. Neuwahlen
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
- 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und etwaige Sonderleistungen sowie deren Fälligkeit
- 6. Beschlüsse über Anträge
- 7. Änderung oder Neufassung der Satzung
- 8. Kündigung der Pachtverträge seitens des Clubs
- 9. Auflösung des Clubs

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder, ehemalige Aktive, die passiv werden, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder im Amt eines Cluborgans, soweit sie persönlich anwesend sind. Das aktive Wahlrecht und Stimmrecht kann nicht vertretungsweise erfolgen, auch nicht mit schriftlicher Vollmacht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge des § 7 der Satzung.

Mitglieder können beantragen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird. Der Antrag muss spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

Ein in der Mitgliederversammlung gestellter Antrag kann nur behandelt werden, wenn er von der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit als "dringlich" anerkannt wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet, Stimmengleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.

Wahlen können durch Akklamation stattfinden. Wenn ein Mitglied es beantragt, ist die Wahl geheim durchzuführen.

Der Wahlleiter, der aus der Mitte der Versammlung vorgeschlagen wird, bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung und hat die Wahl des 1. Vorsitzenden

durchzuführen. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden geht die weitere Versammlungsleitung auf diesen über.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen mittels Einschreiben beim Vorstand beantragt wird. Sie muss innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Antrages stattfinden.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen sind:

- 1. Verweis
- 2. Vorübergehender Ausschluss aus dem Spielbetrieb
- 3. Ausschluss aus dem Club.

Ordnungsmaßnahmen dürfen nur angewendet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

Schädigung des Ansehens und der Interessen des Clubs,

grober Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen des Clubs. Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand beschlossen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu geben. Hierzu kann der Vorstand eine angemessene Frist setzen, bei deren Nichteinhaltung auch ohne Anhörung entschieden werden kann.

Der Beschluss über eine Ordnungsmaßnahme ist zu begründen und dem betreffenden Mitglied mittels Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen den Beschluss ist die Berufung an den Vorstand zulässig, welche binnen 14 Tage nach Zugang der Mitteilung über die Ordnungsmaßnahme beim Vorstand eingehen muss.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht die Kassengeschäfte des Clubs mit aller Sorgfalt zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Sie können vom Vorstand, insbesondere vom Schatzmeister jede Auskunft verlangen und Unterlagen einsehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

§ 12 Satzungsänderung

Bei Satzungsänderung ist in der Einladung die zu ändernde Bestimmung zu benennen. Bei Satzungsneufassung genügt die Angabe: "Annahme einer neuen Satzung", dies gilt nicht für die § 13 und § 14.

Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung bzw. Satzungsneufassung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Kündigung des Vertrages über die Pacht der Tennisanlage am Ladhof

Die Kündigung des Pachtvertrages durch den Tenniselub kann nur von einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung hat mindestens 30 Tage vorher zu erfolgen und muss diesen Tagesordnungspunkt enthalten.

Die Kündigung des Pachtvertrages kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 14 Auflösung des Tennisclubs

Für die Auflösung des Tennisclubs gelten dieselben Modalitäten des § 13 der Satzung (Kündigung des Vertrages über die Pacht der Tennissportanlage am Ladhof).

Bei Auflösung hat die Versammlung über die gemeinnützige Verwendung des Vermögens zu beschließen (siehe § 2 Abs. 5) und die Liquidatoren zu wählen.

Falls keine Liquidatoren gewählt werden, gelten die Bestimmungen des BGB.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Elzach, 17.03.2023

Geändert: Elzach, 17.03.2023